

Paper-ID: VGI_190515



Über die Intervention der Evidenzhaltungsbeamten als Sachverständige bei gerichtlichen Kommissionen

Moses Leon Horowitz ¹

¹ *k.k. Obergeometer in Sereth*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (7–8), S. 88–91

1905

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Horowitz_VGI_190515,  
  Title = {{\U}ber die Intervention der Evidenzhaltungsbeamten als Sachverst{\"  
    a}ndige bei gerichtlichen Kommissionen},  
  Author = {Horowitz, Moses Leon},  
  Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\\"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {88--91},  
  Number = {7--8},  
  Year = {1905},  
  Volume = {3}  
}
```



dimension haben müssen, mit welcher sie immer einen beträchtlichen Teil der ohnehin kleinen Teilungsintervalle bedecken werden. Dadurch wird naturgemäß die Genauigkeit der Schätzung wesentlich beeinträchtigt. Dazu kommen noch stellenweise Ungenauigkeiten einer — wie es scheint — auf Papier lithographierten Teilung, die namentlich in den engen Intervallen an den Skalenenden störend dazwischen treten, allerdings ein Gebrechen, dem sich künftig durch Wahl eines geeigneteren Materials und größere Sorgfalt vorbeugen ließe. Dagegen will es scheinen, als ob die oft gerügte Unübersichtlichkeit der Kreisform im allgemeinen hier — namentlich bei einiger Übung — nicht so fühlbar hervorträte. Ohne Rücksicht auf alle künftigen Verbesserungen wird aber die neue Rechenscheibe vermöge ihrer Form, die sie zum Tascheninstrument par excellence macht, für den flüchtigen Feldgebrauch immer ihren Wert behaupten.

Dr. ing. A. Härpfer (Prag).

Über die Intervention der Evidenzhaltungsbeamten als Sachverständige bei gerichtlichen Kommissionen.

Von **Moses Leon Horowitz**, k. k. Ober-Geometer.

In letzter Zeit häufen sich vornehmlich in Galizien und in der Bukowina die Fälle, in welchen die Bezirksgerichte an die Evidenzhaltungsbeamten mit dem Ansuchen herantreten, bei gerichtlichen Tagsatzungen als Sachverständige im Vermessungsfache fungieren zu wollen. Die Ursache dieser Anträge liegt hauptsächlich im Wesen der neuen Zivilprozeßordnung, welche nicht nur ein beschleunigtes Verfahren in der Abwicklung sämtlicher Rechtssachen, sondern auch eine Verbilligung und Vereinfachung der Rechtshilfe anstrebt; daß dieser Erfolg am vorteilhaftesten durch die Zuziehung von Evidenzhaltungsgeometern erzielt werden kann, liegt auf der Hand, denn es befindet sich fast in jedem Bezirksgerichtssprengel ein Evidenzhaltungsgeometer, welcher über sämtliche notwendigen Behelfe und erforderlichen Daten verfügt; die Kosten seiner Heranziehung können relativ als sehr gering bezeichnet werden.

Andere als Sachverständige in Betracht kommende Fachmänner, das sind die beh. aut. Zivilgeometer, sind dagegen seltener, ihre Verständigung und Heranziehung zur Intervention ist mit Schwierigkeiten verbunden, abgesehen davon, daß auch die Honorierung derselben sich bedeutend höher stellt; ferner bringt die Bevölkerung dem k. k. Geometer wegen seiner amtlichen Stellung mehr Vertrauen entgegen, und ist dies ein Hauptgrund, warum die Gerichte vorerst an den Evidenzhaltungsgeometer herantreten.

Über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Intervention bei gerichtlichen Kommissionen herrschen dormalen je nach den lokalen Verhältnissen verschiedene Ansichten. Der Finanz-Ministerial-Erlaß vom 13. Dezember 1883, Zahl 38.556, reiht die gerichtlichen Kommissionen in die Kategorie von Privatvermessungen ein und gestattet nur in solchen Fällen an denselben teilzunehmen, wenn der Beamte, unbeschadet seiner eigentlichen Arbeitsaufgabe und ohne vom

Reiseplan abzuweichen, in der Lage ist, dem gerichtlichen Ansuchen nachzukommen.

Welche Vor-, bezw. Nachteile uns die Intervention bei gerichtlichen Kommissionen bringt, möchte ich nun in objektiver Weise im folgenden klarstellen, da ich Kollegen kenne, die prinzipiell solche Interventionen ablehnen. Sie behaupten nämlich, den hierdurch erlittenen Zeitverlust nicht wettmachen zu können und daß die bezügliche Entlohnung für ihre Müheverwaltung in gar keinem Verhältnisse zu der tatsächlich geleisteten Arbeit stehe.

Die betreffenden Kommissionen sind ja nach der Rechtssache verschiedener Art. Vor allem exekutive körperliche Teilungen, die notwendig werden, wenn die im Grundbuche zu unausgeschiedenen Teilen eingetragenen bürgerlichen Eigentümer eine Klage auf Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft austragen, worauf der Exekutionsrichter an Ort und Stelle unter Zuziehung eines Sachverständigen aus dem Vermessungsfache die körperliche Teilung vornimmt. Aufgabe des Geometers ist es nun, nach den bürgerlichen Anteilen und nach Maßgabe des Schätzwertes die betreffenden Liegenschaften in bestimmte, den einzelnen Eigentümern zugewiesene Flächen aufzuteilen. Diese Aufgabe ist daher eine vollständig abweichende von den gewöhnlichen Vermessungsarbeiten, bei welchen der Geometer die bestehenden Grenzen vorfindet und sie nur aufzunehmen hat. Hier muß er selbst Grenzen schaffen, und wenn er auch im Anfange mit dem direkten Abschneiden von gewissen Flächen bei verschiedener Konfiguration der Parzellen seine Schwierigkeiten haben wird, so gewinnt er mit der Zeit eine solche Übung, daß er mit Leichtigkeit diese Arbeit wird ausführen können. Diese versäumte Zeit ist aber im Sommerrapporte nachweisbar, da die hier vollführten Teilungen bereits beamtshandelte Evidenzhaltungsfälle sind.

In die zweite Kategorie von Tagsatzungen gehören die Prozeßkommissionen. Bei denselben handelt es sich um die Feststellungen der Grenzen nach der Katastralmappe, um Konstatierung, ob eine Usurpie in der Natur vorhanden ist und um Bezeichnung der Identität des strittigen Objektes. Hier muß der Geometer von sicheren Fixpunkten ausgehend, mit Berücksichtigung sämtlicher zulässiger Fehler und Differenzen, die Grenze nach der Mappe bezeichnen und das Objekt markierend, dem Richter und den Streitparteien mit Zuversicht an Ort und Stelle vorweisen: »Das hat N. N. von seinem Nachbar okupiert«.

Es wäre schlecht um den Geometer bestellt, der hier keine Fertigkeit und Sicherheit an den Tag legen würde. Er rief dann nicht nur das bedenkliche Kopfschütteln aller interessierten Parteien hervor, er wäre nicht nur dem Kreuzfeuer von Fragen seitens der Anwälte, welche gewöhnlich bei solchen Tagsatzungen mit intervenieren, ausgesetzt, sondern er müßte auch öfters die Unannehmlichkeit erfahren, daß ein anderer Sachverständiger herbeigeholt wird und seine Arbeit für mangelhaft erklärt. Daher dürfte wohl mancher sagen: »Ja, da gehen wir lieber gar nicht hin, was frommt uns eine solche Kommission, die überdies für die Zwecke des Katasters überhaupt nicht notwendig ist«. Es ist nun zwar richtig, daß solche Kommissionen keine Evidenzhaltungsfälle bilden und den Zwecken der Evidenzhaltung nicht entsprechen, aber ein befähigter Geometer hat in jedem

Vermessungsfälle die Situation zu beherrschen und keiner schwierigen Vermessung auszuweichen. Wenn er auch im Anfange langsam und bedächtig bei derartigen Vermessungen wird vorgehen müssen, so wird er sich nach der Durchführung einiger solcher Fälle bereits als Meister fühlen und eine Sicherheit im Auftreten bei ähnlicher Gelegenheit erlangen, welche sein Ansehen nur heben kann.

Zudem wird er verschiedene juristische Fälle kennen lernen, gewinnt einen Einblick in Fragen der Jurisprudenz, welche Grund Angelegenheiten betreffen, so daß er der Landbevölkerung, mit welcher er in steter Berührung steht, und welche sich sehr oft in erster Linie an den k. k. Geometer um Hilfe wendet, mit Rat und Tat wird beistehen können. Auf diese Art mehrt sich sein Einfluß bei den Grundbesitzern, wodurch sich die Bereisungen ersprießlicher gestalten.

Endlich muß ich noch die dritte Art von gerichtlichen Kommissionen erwähnen; nämlich die Erbteilungsvergleiche. In diesen Fällen haben zwar die Gerichte die Weisung, nach vorgenommener außerbücherlicher Teilung, dem Evidenzhaltungsbeamten einen Vormerk der während der Sommerperiode zu vermessenden Objekte zu übergeben; es kommen jedoch wichtige Fälle vor, wo im Zuge des Nachlaßverfahrens — insbesondere wenn Gefahr droht — ein solcher Erbteilungsvergleich sofort vom Pupillargerichte vorgenommen werden muß. Die Arbeiten solcher Kommissionen bilden auch schon einen Evidenzhaltungsfall, welcher in den Grundsteueroperaten durchführbar ist.

Ich will nun noch auf die Nachteile eingehen, auf welche hinweisend manche Funktionäre sich derartigen Amtshandlungen zu entziehen trachten. Diese sind, wie bereits erwähnt, der Zeitverlust, die schlechte Belohnung und zuweilen geringes Entgegenkommen seitens der richterlichen Beamten.

Anlangend den Zeitverlust, nehmen wir an, der Geometer hätte 7 bis 8 Kommissionen im Monate. Bekanntlich finden dieselben meistens erst nachmittags statt, da nur in wenigen Fällen, bei komplizierten Amtshandlungen oder weiten Entfernungen bereits am Morgen begonnen wird, so ergibt sich der Zeitverlust auf durchschnittlich 6 Tage im Monate. Bei einem fleißigen, produktiven Geometer spielt derselbe keine Rolle, er hat höchstens 1 bis 1½ Stunden täglich mehr zu arbeiten und der Zeitentgang ist gedeckt.

Bezüglich der Entlohnung stellen sich die Kosten, die der Geometer als Sachverständiger verrechnen kann, für welche er bekanntlich eine Juxte ausstellen und den ganzen Betrag dem k. k. Ärar abführen muß, beispielsweise bei einem Funktionär der IX. Diätenklasse und bei einer Entfernung von 30 km tour und retour, auf:

an Diäten	6 K — h
» Aktivitätszulage	1 » 10 »
» Gehalt	8 » 32 » und
» Vorspanngebühr	3 » 60 »

somit zusammen auf . 19 K 03 h.

Von diesen Kosten entfallen für den Geometer 9 K 60 h, und nach Abzug mancher kleinen Nebenauslagen verbleiben demselben 8 K. Ein Betrag, der zwar der Mühewaltung nicht entspricht, wenn man erwägt, daß der

Privattechniker für dieselbe Leistung . . . 50—60 Kronen erhält. Jedoch dürfen wir nicht außer Betracht lassen, daß der Zivilgeometer kein Gehalt bezieht, nicht pensionsfähig ist und auch ganz andere Funktionsauslagen hat als der staatliche Geometer.

Was schließlich das Benehmen der Kommissionsleiter betrifft, so haben wir dormalen einen so vortrefflichen, allgemein anerkannten Richterstand, daß ein Mangel des richtigen Einvernehmens bloß als eine seltene Ausnahme vorkommen kann. Übrigens hat sich die Institution der Vermessungsbeamten in den letzten Jahren gleichfalls einen solch' ausgezeichneten Ruf erworben, daß man ihnen überall mit Achtung entgegenkommt, wie ja auch die meisten Richter der Zuziehung des Evidenzhaltungsbeamten den Vorzug geben und sich nur im Notfalle an die Zivilgeometer wenden. Dazu kommt noch die große Wohltat, die der armen Landbevölkerung durch die mit unserer Zuziehung als Sachverständige verbundene Herabdrückung der Kosten erwächst, ein Moment, das uns direkt zur Menschenpflicht macht, einem derartigen Rufe in jedem einzelnen Falle Folge zu leisten.*)

Die Einschätzung von öffentlichen Parkanlagen im Grundsteueroperat.

Von **Johann Beran**, k. k. Geometer der Neuvermessungsabteilung für Niederösterreich.

Die Feststellung des Reinertrages von öffentlichen Parkanlagen, resp. deren Einreihung als Parifikationsland nach den angrenzenden oder umschließenden Grundstücken nach § 29 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, unterliegt in den weitaus meisten Fällen, besonders in großen geschlossenen Ortschaften, sehr großen Schwierigkeiten.

Nach dem strikten Wortlaut des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, resp. vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, haben Parkanlagen (ohne weitere nähere Unterscheidung) keinen Anspruch auf Steuerbefreiung und unterliegen vielmehr nach § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, nachdem sie im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benützlich sind, der Grundsteuer.

Der k. k. österr. Verwaltungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 12. Juli 1892, Z. 2283, und vom 2. Juni 1897, Z. 3185, festgestellt, daß die im § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, zugestandenen Grundsteuerbefreiungen als Ausnahmsbestimmungen strenge interpretiert werden müssen und daher

*) Wir sind überzeugt, daß ein Großteil unserer Fachkollegen einigen Ausführungen in diesem Artikel seine Zustimmung nicht erteilen wird. In Erwägung des Umstandes aber, daß der Verfasser vorzüglich die Verhältnisse in der Bukowina und eventuell in Galizien vor Augen hatte, sind wir dem Wunsche auf Veröffentlichung nachgekommen, umso mehr, als wir glauben, daß diese Anregung viele Kollegen bewegen wird, ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete in unserer Zeitschrift zu besprechen.

Die Frage der Heranziehung der k. k. Geometer als Sachverständige wird immer aktueller und wäre ein tieferes Eingehen in diesen Gegenstand umso erwünschter, als namentlich hinsichtlich der Sachverständigen-Gebühr die Vorschriften für die Gerichte und für die Evidenzhaltung in krassem Widerspruche stehen, worauf wir in einer der nächsten Nummern zurückkommen werden.